



Verordnung
der Marktgemeinde Götzis
über die Regelung der Wassergebühren
(Wassergebührenverordnung) Stand 1.1.2020

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2018 und 12. Dezember 2019, wird aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017 idgF, in Verbindung § 50 Gemeindegesetz, verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren (einschließlich Bauwasser),
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§ 2
Allgemeines, Gebührenschuldner

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Gemeinsame Anschlussnehmer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 15 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe. Der Beitragssatz wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (3) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von je 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (4) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- (5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder sonstigen Bauwerks.

§ 6 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfacht um den Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Baubeginn des Vorhabens.

§ 7 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 6 Abs. (2) gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung von Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt :
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenbestandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 9 Bauwasser

Für den Wasserbezug für die Errichtung von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 5% des Anschlussbeitrages zu entrichten.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 11 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers, im Falle der Festsetzung nach § 8 Abs. 3 am 31.01. des Folgejahres.
- (3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres.
Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.
- (4) Nach Ablesung der Wasserzählerstände erfolgt die Jahresendabrechnung. Gemäß Absatz (3) entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 12 Gebührensatz

Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 13 Wasserzählergebühren

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngroße des Zählers abzustimmen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.
- (3) Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 6 Abs. (1) wie folgt zu berechnen:
Für das gesamte Gebäude, den Betrieb oder die Anlage ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Götzis vom 28. Juni 1999 idgF. außer Kraft.

